

hat sich an den Kriterien für eine Abgrenzung der Innen- von den Außenbereichsflächen auszurichten, was den örtlichen Verhältnissen entspricht. Der § 5 Abs. 2 Nr.1, 2 u.3 Beitragsmaßstab wurde dahingehend geändert.
(OVG Greifswald, Urteil vom 2.4.2015-3A 196/14)

Aufgrund der Änderung der LBauO M-V wurde § 5 Abs. 4 Nr. 4 Vollgeschossmaßstab ergänzt.

Nach der Rechtsprechung des VG Greifswald schließt der § 5 Abs. 5 Buchst a und b Beitragsmaßstab der Satzung die Anwendbarkeit der Vorschrift auf überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke im unbeplanten Innenbereich i.S. des § 34 Abs.1 Baugesetzbuch aus. Da für diese Differenzierung ein sachlicher Grund nicht erkennbar ist, ist der § 5 Abs. 5 Buchst. a und b zu ändern.
(VG Greifswald, Urteil vom 15.10.2015-3A 409/139)

Der § 5 Abs. 6 Eckvergünstigung beschränkte sich auf Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan Gebietsfestsetzung i.S.d. § 2 BauNVO erfolgt sind, ohne auch tatsächliche bestehende Gebietstypen i.S.d. § 34 Abs.2 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 5 und 10 BauNVO zu erfassen. Der § 5 Absatz 6 wurde auf die Wohnbebauung beschränkt, denn für gewerblich und industriell genutzte Grundstücke spielt die Erschließung und gute Erreichbarkeit eine viel größere Rolle als bei allein der Wohnnutzung dienenden Grundstücken. Die Eckvergünstigung gehört nicht zum Mindestinhalt einer Straßenbaubeitragssatzung. Damit wird eine generelle Billigkeitsentscheidung zu Lasten der Gemeinde getroffen.
(VG Greifswald, Urteil vom 15.10.2015-3A 409/139)

Die Satzung ist zum 01.01.2002 rückwirkend zu erlassen, weil die Straßenbaubeitragserhebung voraussetzt, dass zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht eine wirksame Satzung vorlag.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlagen:
Satzung der Gemeinde Gielow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Lebenslauf

(Beratungsverlauf der Vorlage 2016/GIE/385 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

20.10.2016

V/GIE/047

Sitzung der Gemeindevertretung Gielow

Herr Friedrichs bittet, dass die Beschlussvorlage verschoben wird. Er hat noch Klärungsbedarf. Werden die Straßen, die schon veranlagt wurden, nachveranlagt?

Antw. BM: Die bereits veranlagten Straßen sind abgeschlossen, sie werden nicht berührt.

Herr Friedrichs bittet darum, dass dieser Hinweis in der Veröffentlichung vermerkt wird. Des Weiteren bittet er, dass Frau Dahm, von der Verwaltung, in der nächsten Bauausschusssitzung Erläuterungen zur Straßenbaubeitragssatzung gibt.

Beschluss:

Die vorliegende Satzung der Gemeinde Gielow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) wird beschlossen. Gleichzeitig wird der Beschluss vom 20.07.2016 Vorlage 2016/GIE/376 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 11 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |